



Friedhofs- und Bestattungssatzung

der Gemeinde Laufach

vom 25.11.2019

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 2** Widmungszweck
- § 3** Friedhofsverwaltung
- § 4** Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5** Öffnungszeiten
- § 6** Verhalten im Friedhof
- § 7** Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof
- § 8** Entsorgung von Abfall, Umweltschutz

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmale

Abschnitt 1: Die Grabstätten

- § 9** Allgemeines
- § 10** Arten der Grabstätten
- § 11** Grabstätten für Erdbestattungen
- § 12** Grabstätten für Urnenbestattungen
- § 13** Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechte
- § 14** Übertragung und Verzicht von Nutzungsrechten
- § 15** Beisetzungen
- § 16** Ausmaße der Grabstätten
- § 17** Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmale

- § 18 Errichtung von Grabmalen
- § 19 Ausmaße der Grabmale, Urnenzeichen und Grababdeckungen
- § 20 Gestaltung der Grabmale
- § 21 Standsicherheit
- § 22 Entfernung der Grabmale

Vierter Teil: Die gemeindlichen Leichenhäuser

- § 23 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Sechster Teil: Bestattungsvorschriften

- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Ruhezeiten
- § 27 Umbettungen

Siebter Teil: Übergangs-/Schlussbestimmungen

- § 28 Alte Benutzungsrechte
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Inkrafttreten

**Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Laufach
(Friedhofs-und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Laufach folgende Satzung:

**ERSTER Teil
Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe
an der Aschaffenburger Straße in Frohnhofen,
an der Pfarrer-Bopp-Straße in Laufach und
an der Friedhofstraße in Hain (§§ 2 – 8),
mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 – 22),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 23) auf den in Ziffer 1 genannten Friedhöfen.

**ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof**

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zu dem Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
 - c) Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) sich als unbeteiligter Zuschauer in unmittelbarer Nähe bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten,
 - f) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) das Rauchen und Lärmen,
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.
- (5) Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten und der Ausübung des Hausrechts zustehenden Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 8 Entsorgung von Abfall, Umweltschutz

- (1) Abfälle sind wie folgt zu entsorgen:
 - a) Abfälle müssen getrennt nach Grünabfällen und Restmüll entsorgt werden.
 - b) Grünabfälle, insbesondere Pflanzenteile, Unkraut, Laub, kleine Mengen Erde, Schnittblumen und verschmutztes Papier, dürfen in den dafür vorgesehenen Bio-Abfall-Behältern entsorgt werden. Die anfallenden Grünabfälle werden der Wiederverwertung zugeführt.
 - c) Alle übrigen Abfälle insbesondere Plastikabfälle, Grablichter, Blumentöpfe, Vasen, Styroporsteile und Folien, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Restmüllbehältern entsorgt werden.
- (2) Die Entsorgung von friedhofsfremden Abfällen in den Müllbehältern der Friedhöfe ist nicht gestattet.
- (3) Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und chemischen Mitteln zur Pflege der Grabsteine ist nicht zulässig.

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmale

Abschnitt I Die Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Grabstätten für Erdbestattungen

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Familiengrabstätten

2. Grabstätten für Urnenbestattungen

- a) Urnenreihengräber
- b) Urnenwahlgräber
- c) Sozialgräber im Gemeinschaftsfeld
- d) Gemeinschaftsurnengrabfeld für Sternenkinder
- e) Gemeinschaftserdgrabstätten für Aschenbeisetzungen nach Beendigung des Grabnutzungsrechts

(2) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 11 Grabstätten für Erdbestattungen

Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (§ 10 Abs. 1 Nr.1). In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. In einem Doppelgrab dürfen zwei Leichen und in einem Familiengrab 4 Leichen beigesetzt werden.

§ 12 Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen können in Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber und Gemeinschaftsurnengrabfelder beigesetzt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2). Urnenbeisetzungen sind zulässig in Grabstätten für Erdbestattungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, die dazu bestimmt und geeignet sind, dass während der Ruhezeit Leichen und Aschenreste Verstorbener beigesetzt werden. Innerhalb der Ruhezeit können zusätzlich zu bereits bestatteten Särgen Einzelgräber und Doppelgräber mit bis zu 2 Urnen und Familiengräber bis zu 4 Urnen belegt werden. Die mit Urnen belegbare Teilfläche des Grabes wird durch die Friedhofsverwaltung angewiesen.
- (2) Urnengrabstätten sind u.a. Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Auf Antrag kann nach Ablauf der Ruhezeit, wenn keine Beisetzung erfolgt, die Nutzungszeit um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (3) Sozialgräber sind Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld. Sozialgräber dienen der Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige oder von Verstorbenen, deren Bestattung der Gemeinde obliegt. Sozialgräber werden für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Die Graboberfläche des Sozialgrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.

- (4) Das Gemeinschaftsurnengrabfeld für Sternenkinder steht gemäß Art. 6 BestG ausschließlich als Grabfeld für die Zur-Ruhe-Bettung von Tot- und Fehlgeburten zur Verfügung. Auf Wunsch können deren Namen in geeigneter Form angebracht werden. Über die geeignete Form entscheidet die Friedhofsverwaltung, deren Genehmigung vorher einzuholen ist. Die Graboberfläche des Urnengrabfeldes für Sternenkinder wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.
- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein. Urnen, die nicht über der Erde beigesetzt werden, müssen vererdbar beschaffen sein. Die Friedhofsverwaltung kann einen Nachweis über die Beschaffenheit der Urne verlangen.
- (7) Wird von der Gemeinde entsprechend § 14 Abs. 4 über Urnengrabstätten verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs nicht vererdbar beschaffene Aschenbehälter in Gemeinschaftserdgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) beizusetzen.

§ 13 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechte

- (1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Einzel-, Doppel- und Familiengrabstätten, Urnenreihen- sowie Urnenwahlgrabstätten erworben werden.
- (2) Bei Grabstätten für Erdbestattungen, kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) begründet werden. Deren Lage wird im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Auf Antrag kann nach Ablauf der Ruhezeit, wenn keine Beisetzung erfolgt, die Nutzungszeit um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (3) Für den Erwerb und Verlängerung von Urnengrabstätten gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Jede Änderung der Anschrift des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14 Übertragung und Verzicht von Nutzungsrechten

- (1) Der Grabnutzungsrechte kann das Nutzungsrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur an Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) übertragen lassen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (3) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.
- (4) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 15 Beisetzungen

- (1) In einer Grabstätte kann nur bestattet werden, wenn das Grabnutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhezeit läuft. Bei kürzerer Dauer muss das Grabnutzungsrecht vor der Bestattung verlängert werden.
- (2) Der Inhaber eines Grabnutzungsrechts gemäß § 13 hat das Recht den Personenkreis aus dem § 14 Abs. 1 Satz 1 und nach seinem Ableben sich selbst in die Grabstätte bestatten zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Gemeinschaftsgräber (§ 10 Nr. 2 Buchstabe c und d). Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

Neu: § 16 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabgröße der einzelnen Grabstätten auf den Friedhöfen, richtet sich nach den aktuellen Friedhofsplänen. Sie haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m,
2. Doppelgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m,
3. Familiengrabstätten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)	Länge: 2,20 m, Breite: 2,00 m,
4. Urnenreihengrabstätten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a)	Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m,
5. Urnenwahlgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b)	Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m,
6. Urnengrabstätten in Gemeinschaftsfeldern (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c)	Länge: 0,30 m Breite: 0,30 m
7. Grabstätte im Sternkinderfeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d)	Länge: 0,30 m Breite: 0,30 m
- (2) Die Gemeinde Laufach hat das Recht die Grabgröße nach Ablauf der Ruhezeit gem. § 26 an die geltenden Friedhofspläne anzupassen.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt:
 - a) bei Grabstätten für Erdbestattungen bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m,
 - b) bei Grabstätten für Erdbestattungen bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m,
 - c) bei Urnenerdgrabstätten bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m,
 - d) bis zur Oberkante der Urne in einem Urnenreihengrab mit Bestattungsröhre mind. 0,10 m.
- (4) Die Tiefe des Grabaushubs beträgt:

a) bei Einzelgräbern	1,80 m,
b) bei Doppel- und Familiengrabstätten	
bei der 1. Belegung	2,40 m,
bei der 2. Belegung	1,80 m,
c) bei Erdbestattungen von Personen im Alter unter 10 Jahren	1,30/1,40 m,
d) bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	0,80 m,
e) bei Urnengrabstätten in Gemeinschaftsumengräber	0,80 m,
f) bei Urnengrabstätten in Grabstätten für Erdbestattungen	0,80 m.

§ 17 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (5) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme). Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (6) Besondere Gestaltungsvorschriften:
 - a) Urnenreihen- sowie Urnenwahlgräber mit Stelen liegen in einer von dem Friedhofsträger angelegten Fläche. Eine Bepflanzung und das Abstellen von Vasen und Kerzen durch die Hinterbliebenen ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich möglich.
 - b) Gemeinschaftsgräber (Sozialgrab, Sternenkindergrab) liegen in einer von dem Friedhofsträger gestalteten Bereich. Das Abstellen von Vasen und Kerzen durch die Hinterbliebenen ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich möglich.

Abschnitt 2 Die Grabmale

§ 18 Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, sofern die Anlage den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe, Bearbeitung und der Fundamentierung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nach Abs. 1 den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

- (4) Werden Grabmale ohne Erlaubnis nach Abs. 1 errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 19 Ausmaße der Grabmale, Urnenzeichen und Grababdeckungen

- (1) Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzel- und Doppelgrabstätten
(§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a + b) Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m,
2. bei Familiengrabstätten
(§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) Höhe 1,05 m, Breite 1,30 m.

- (2) Bei Urnenreihengrab – sowie Urnenwahlgrabstätten der Variante 1 (Stelengrab mit Bestattungsröhre) steht das Urnenzeichen über der beigesetzten Urne. Die Urnenzeichen dürfen eine Grundfläche von 25 x 25 cm nicht überschreiten, da sonst eine weitere Bestattung nicht möglich ist. Die Höhe ist frei wählbar zwischen 80 cm und 105 cm ab Erdoberkante, zuzüglich 10 cm unter der Erde.

Bei Urnenreihen – sowie Urnenwahlgrabstätte der Variante 2 (Stelengrab ohne Bestattungsröhre) steht das Urnenzeichen auf dem vorgesehenen Sockel. Die Urnenzeichen müssen ein Mindestmaß von 0,30 – 0,40 cm Breite haben, die Höhe ist frei wählbar zwischen 80 cm und 105 cm.

Bei Urnenwahlgrabstätten der Variante 3 (Grab mit Grabeinfassung) darf das Urnenzeichen ein Maß zwischen 0,50 – 0,70 Breite haben; die Höhe ist frei wählbar zwischen 80 cm und 105 cm.

Zugelassen sind alle Natursteine, Holz, geschmiedete Metalle, Bronze- und Aluguss.

- (3) Abdeckungen mit Platten und Steinen bis zu einer Abdeckungsfläche von 50 % sind zulässig, sofern keine Auswirkungen auf die Ruhezeiten nach § 26 und die Verwesungsdauer von Leichen zu erwarten sind. § 18 gilt entsprechend.
Bei Urnenwahlgrabstätten entfällt diese Einschränkung.

§ 20 Gestaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 21 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22 Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Laufach berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde Laufach ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen, wenn die Aufstellung des Grabmales den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der in der Friedhofssatzung enthaltenen Gestaltungsvorschriften nicht entspricht. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monate nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

VIERTER TEIL

Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 23 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) in einer anderen Institution (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim, Bestattungsinstitut, u. a.) ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (3) Besucher und Angehörige haben, sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL **Friedhofs -und Bestattungspersonal**

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - die Leichen- und Urnenbeförderung innerhalb des Friedhofs, als die Überführung des Sarges und der Urne von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sarg-/Urnenträger,
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- obliegt den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen oder dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde.

SECHSTER TEIL **Bestattungsvorschriften**

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und bei Urnen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 27 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Nutzungsrechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- (1) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
- (2) den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
- (3) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
- (4) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
- (5) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
- (6) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält.

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Laufach vom 26.07.2011 mit Änderungssatzung vom 12.06.2012 außer Kraft.

Laufach, 03.12.2019


.....
Fleckenstein, 1. Bürgermeister

